

3280/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heidrun Silhavy, Mag. Walter Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Ausschließung von Blinden als Trauzeugen gerichtet, und folgende Fragen gestellt:

§ 28 Personenstandsverordnung besagt im Abs. 2, daß Trauzeugen mindestens 18 Jahre alt sein, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen müssen und nach ihrer Körper- und Geistesbeschaffenheit nicht unvernünftig sein dürfen, ein Zeugnis abzulegen. In der Fußnote 4 wird befunden: Blinde sind als Trauzeugen ausgeschlossen, da sie dem Vorgang nicht folgen können.

§ 47 Personenstandsgesetz besagt in Abs. 2, daß der Standesbeamte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen zu befragen hat, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und nach Bejahung der Frage aussprechen muß, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind. In der Fußnote 7 des § 47 PStG wird mit einem Querverweis der § 28 Personenstandsverordnung erwähnt.'

Die unterzeichneten Abgeordneten haben daher an mich folgende Anfrage gerichtet:

1. Sind Sie der Meinung, daß die oben erwähnten Bestimmungen, welche blinde Personen als Trauzeugen ausschließen, sachlich gerechtfertigt sind?

2. Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Diskriminierung zu beenden?

3. Werden Sie weitere in Ihren Aufgabenbereich fallende legislative Materialien auf diskriminierende Bestimmungen überprüfen und diese beseitigen?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und Frage 2:

Das am 1.1.1984 in Kraft getretene Personenstandsgesetz (PStG), regelt seinem Charakter als formelles Recht folgend, in § 24 die Beurkundung der Eheschließung näher und in § 47 Abs. 2 die Form der Eheschließung; die davor in § 18 EheG enthaltenen entsprechenden Regelungen wurden damals aufgehoben.

Nach § 47 Abs. 2 PStG hat der Standesbeamte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und nach Bejahung der Frage auszusprechen, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind; gemäß § 24 PStG ist die Eheschließung in Anwesenheit der Verlobten und von zwei Zeugen zu beurkunden (Abs. 1) und die Eintragung in das Ehebuch - anders als bei Eintragungen in ein Personenstandsbuch sonst - von den Ehegatten, den Zeugen, einem allenfalls zugezogenen Dolmetsch und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

Die Beurkundung der Eheschließung (ausgenommen im Falle des § 15 Abs. 2

EheG) ist für das wirksame Zustandekommen der Ehe zwar nicht von Bedeutung (Schwind, Eherecht 2,132 Anm. 1 zu dem aufgehobenen § 18 Abs. 2 EheG), wohl aber für den Beweis der erfolgten Eheschließung die Eintragung im Ehebuch ist gleichzeitig die Beurkundung des Aktes der Eheschließung. Daher ordnet § 24 PStG auch an, daß die Eintragung in Anwesenheit der Verlobten und der Zeugen zu erfolgen hat und nicht nur vom Standesbeamten, sondern auch von den übrigen Anwesenden, also auch von den Zeugen, zu unterschreiben ist.

Wenngleich die Beurkundung „nur“ dem Beweis der Eheschließung dient, erscheint mir die gewählte Form im Hinblick auf die erforderliche Rechtssicherheit, insbesondere auf die der Eheschließenden, erforderlich und daher gerechtfertigt. Die Zeugen sind demnach Zeugen des gesamten Eheschließungsaktes, der erst mit der Eintragung abgeschlossen ist; sie müssen daher dem Gesamten nicht nur akustisch sondern auch optisch folgen können, um im Falle einer späteren Rekonstruktion zur Beweisführung über die Identität der Eheschließenden (= Anwesenden) eine Aussage machen zu können.

Daher legt der dem § 57 Notariatsordnung nachempfundene § 28 Personenstandsverordnung (PStV) fest, daß die Zeugen (als Aktszeugen) mindestens 18 Jahre sein müssen, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen müssen und nicht nach ihrer Körper- und Geistesbeschaffenheit unvernünftig sein dürfen, ein Zeugnis abzulegen.

Nach dem Schrifttum (Zeyringer, Personenstandsrecht 2 "FN 4 zu § 28; Kurnik, ÖSTA 1995, 61) - im übrigen auch in Analogie zum Schrifttum und zur Rechtsprechung zu § 57 Notariatsordnung - erfüllen Blinde nicht die Voraussetzungen für eine Zeugenschaft für den Eheschließungsakt.

Diese Bestimmungen dienen, wie schon gesagt, insbesondere einer allfälligen späteren Beweisbarkeit des Eheschließungsaktes. Ich erachte sie daher für sachlich gerechtfertigt und nicht für diskriminierend.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der inhaltlich gleichen Anfrage Nr. 3314/J durch den Herrn Bundesminister für Justiz.

Zu Frage 3:

Ich bin ständig bemüht, in meinen Aufgabenbereich fallende legislative Materialien auf diskriminierende Bestimmungen zu überprüfen und diese zu beseitigen.